

angeheftet
am... 03/02.2023

abgenommen
Landgemeinde am 03/02.2023
Titz

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Titz im Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung 2023) vom 3. Februar 2023

Aufgrund der § 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Landgemeinde Titz in seiner Sitzung am 2. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die Betriebe der Land-und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 525 v.H., |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 800 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer | 499 v.H.. |

§2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

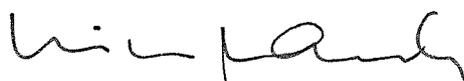
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Titz im Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung 2023) vom 3. Februar 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), in der derzeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben wurden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 3. Februar 2023



Jürgen Frantzen
Bürgermeister